

Allgemeine Steuerregelungen für private Riester-Renten

Wer erhält die staatliche Riester-Förderung?

Die besondere staatliche Förderung einer Riester-Rente können u.a. Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (insbesondere Arbeitnehmer, rentenversicherungspflichtige Selbstständige oder Künstler und Gleichgestellte wie z.B. Arbeitslose) in der landwirtschaftlichen Alterskasse pflichtversicherte Landwirte sowie Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente aus der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Außerdem sind Beamte, Soldaten, Richter und diesen Gleichgestellte förderberechtigt, wenn sie inländische Besoldung oder Bezüge erhalten.

Ein Ehegatte, der danach keine Förderung erhalten kann, kann dennoch die staatliche Zulage erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass für ihn ein eigener Altersvorsorgevertrag besteht, mindestens 60 EUR jährlich für diesen Vertrag geleistet wird, sein Ehegatte förderberechtigt ist, er mit diesem nicht dauernd getrennt lebt und die Ehegatten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Europäischen Union (EU) oder in dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) haben (= mittelbar zulagenberechtigte Ehegatten).

Wie wird die Riester-Rente staatlich gefördert?

- Förderung durch Zulagen

Die Grundzulage beträgt 154 EUR. Die Kinderzulage beträgt pro Kind 185 EUR bzw. für jedes ab 01.01.2008 geborene Kind 300 EUR. Junge Zulagenberechtigte bis zu einem Alter von 24 Jahren erhalten zusätzlich einen einmaligen Bonus von 200 EUR (so genannter „Berufseinsteigerbonus“).

Die volle Grund- und Kinderzulage wird gewährt, wenn der Mindesteigenbeitrag gezahlt wird. Dieser beträgt 4% der rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des jeweils vorangegangenen Kalenderjahrs - höchstens jedoch 2.100 EUR. Der Mindesteigenbeitrag reduziert sich um die anfallenden Zulagenbeträge; der selbst gezahlte Beitrag muss mindestens 60 EUR betragen. Wird nur ein Teilbetrag des Mindesteigenbeitrags gezahlt, wird die Zulage anteilig gewährt.

Die Zulage wird nur auf Antrag gewährt. Sie können uns als Ihr Versicherungsunternehmen widerruflich bevollmächtigen, den Zulagen-Antrag zu stellen. Die gewährte Zulage wird von der Finanzverwaltung direkt auf die Altersvorsorgeverträge (Riester-Renten) überwiesen.

- Förderung durch besonderen Sonderausgabenabzug

Falls es für den Versicherten günstiger ist, werden Beiträge zuzüglich Zulagen bis zu einem besonderen Höchstbetrag von 2.100 EUR als Sonderausgaben abgezogen. Dieser Betrag erhöht sich für den Begünstigten auf 2.160 EUR, wenn der Ehegatte nur mittelbar zulageberechtigt ist.

Der Sonderausgabenabzug steht den unmittelbar Zulageberechtigten zu, die in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder auf Antrag gleichgestellt sind. Sofern beide Ehegatten jeweils unmittelbar zulageberechtigt und in Deutschland einkommensteuerpflichtig sind, steht der Sonderausgabenabzug bis zum Höchstbetrag von 2.100 EUR jedem Ehegatten jeweils für die Beiträge zu seinen Altersvorsorgeverträgen (Riester-Renten) zu. Ehegatten, denen die Zulage wegen der Zulageberechtigung ihres Ehegatten gewährt wird, können Beiträge zu einer Riester-Rente nicht als Sonderausgaben abziehen. In diesem Fall sind die Beiträge beider Ehegatten bis zum Höchstbetrag des unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten (2.160 EUR) abziehbar.

Wie werden die Leistungen steuerlich behandelt?

Die Besteuerung der Kapital- und Rentenzahlungen richtet sich nach folgender Tabelle:

	Welcher Teil der Leistungen ist zu besteuern?	Wie erfolgt die Besteuerung?
Leistungssteile, die auf Zulagen oder steuerlich geförderten Beiträgen basieren.	Die Steuerpflicht umfasst den gesamten Leistungsteil.	Der Leistungssteil unterliegt der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

	Welcher Teil der Leistungen ist zu besteuern?	Wie erfolgt die Besteuerung?
Leistungsteil der Rente, der <u>nicht</u> auf Zulagen oder steuerlich geförderten Beiträgen basiert.	Die Besteuerung beschränkt sich auf die Erträge. Die Ermittlung der Erträge erfolgt nach einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Prozentsatz unter Berücksichtigung des Lebensalters bei Rentenbeginn sowie der Höhe der Rentenzahlung (Ertragsanteilbesteuerung). Beginnt die Rente beispielsweise im Alter von 67 Jahren beträgt dieser 17%. Bei der zeitlich befristeten Berufsunfähigkeitsrente ist der Prozentsatz von der voraussichtlichen Rentenzahlungsdauer abhängig. Bei einer voraussichtlichen Rentenzahlungsdauer von bspw. 10 Jahren beträgt dieser 12%.	Die Erträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.
Leistungsteil der Kapitalzahlungen, der <u>nicht</u> auf Zulagen oder steuerlich geförderten Beiträgen basiert. - falls der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr vollendet hat und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss bzw. steuerrelevanter Vertragsänderungen - falls der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss bzw. steuerrelevanter Vertragsänderungen	Die Erträge sind der Wertzuwachs. Dies ist in diesem Fall die Hälfte des Differenzbetrages aus den erhaltenen Versicherungsleistungen und den für die jeweilige Leistung gezahlten Beiträgen. Die Erträge sind die erhaltenen Versicherungsleistungen abzüglich der für die jeweilige Leistung gezahlten Beiträge. Bei steuerrelevanten Vertragsänderungen gilt dies sinngemäß für die zusätzlichen Erträge aufgrund der Vertragsänderung.	Die Erträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Wann ist die steuerliche Förderung zurückzuzahlen (schädliche Verwendung)?

Die erhaltene Förderung ist u.a. dann zurückzuzahlen, wenn gefördertes Vorsorgekapital der Riester-Rente nicht als Rente ausgezahlt wird. Darüber hinaus ist auch eine Teilkapitalzahlung von höchstens 30% des gebildeten Kapitals möglich. Für eine selbstgenutzte Wohnimmobilie können bis zu 100% des gebildeten Kapitals entnommen werden, ohne die Förderung zu verlieren.

Ebenso ist die Förderung bei einer Verlegung des Wohnsitzes in einen Staat zurückzuzahlen, der nicht Mitglied der EU oder des EWR ist, und die Zulageberechtigung endet oder die Auszahlungsphase beginnt.

Wie werden Schenkungen und Erbschaften von Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Erbschaft-/Schenkungssteuer können lediglich bei einem Übergang von Ansprüchen durch Schenkung oder Tod des Versicherungsnehmers auf einen Dritten anfallen. Erbschaftsteuerpflichtig ist auch die Leistung im Todesfall an die bezugsberechtigte Person.